

Satzung des Brauchtums-Fördervereins der KG Rot-Weiß Gemünd 1955 e.V.

In der Änderung gemäß
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juli 2006
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. September 2010 und
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2015

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Gemäß des Beschlusses in der Gründungsversammlung am 16. Januar 2006 führt der Verein den Namen

Brauchtums-Förderverein
der Karnevalsgesellschaft
Rot-Weiß Gemünd 1955 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gemünd, Stadt Schleiden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung
 - 2.1 des karnevalistischen Garde- und Showtanzes vor allem im Jugendbereich
 - 2.2 weitergehender Ideen und Innovationen im Gemünder Karneval unter Beachtung der vorgegebenen Tradition und des Brauchtums.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der durch die Mitgliederversammlung beschlossene geänderte Zweck ebenfalls die Voraussetzungen des §59 AO (oder einer Nachfolgeregelung) erfüllt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf grundsätzlich keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unter Beachtung des Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagements dürfen jedoch Mitgliedern Aufwandsentschädigungen pauschal ausgezahlt werden. Begünstigt sind jedoch nur Aufwendungen, die über das gesamte Jahr ununterbrochen erbracht werden. Die Aufwandsentschädigung darf jährlich 100,- Euro nicht übersteigen und wird ausschließlich in der Form einer Spendenquittung vergütet. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch vorherige Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - 3.1 erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 3.2 Zahlungsrückstands mit Beiträge von mehr als einem Jahr trotz Mahnung,
 - 3.3 eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - 3.4 unehrenhaften Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 4

Beiträge

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.

§ 5

Passives und aktives Stimmrecht

1. Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder,
 - 1.1 die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder
 - 1.2 als juristische Personen durch eine vertretungsberechtigte, natürliche Person vertreten werden.
2. Passives Wahlrecht haben alle natürlichen, volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb von 22 Wochen nach Aschermittwoch unter Beachtung einer Einladungsfrist von sieben Tagen schriftlich einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 3.1 der Vorstand beschließt oder
 - 3.2 ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Einladungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Tage des Versands der Einladung und dem Termin der Versammlung. Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - 5.1 Bericht des Vorstands
 - 5.2 Kassenbericht
 - 5.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 5.4 Entlastung des Vorstands auf Antrag eines Kassenprüfers
 - 5.5 Wahlen, soweit sie satzungsgemäß erforderlich sind
 - 5.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können von den Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden.
10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn diese von mindestens einem Mitglied beantragt wurde.
11. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Bei später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit, ob dieser Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsentscheidung beschlossen werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden,
 - 1.2 dem Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender) und
 - 1.3 dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand leitet den Verein.
4. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Bei seiner Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung. Zur Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf dessen Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins, welches nicht dem Vorstand angehört, in das Amt zu berufen. Spätestens bei der folgenden Jahreshauptversammlung ist das Amt für die Restdauer der Amtszeit oder für den Beginn einer neuen Amtszeit ordnungsgemäß durch Wahl zu belegen.
6. Zu den Ausgaben des Vorstands gehören
 - 6.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 6.2 die Entscheidung über die Mittelverwendung bzw. die Bewilligung von Ausgaben,
 - 6.3 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern und
 - 6.4 die sofortige Durchführung von dringlichen Aufgaben.

§ 9

Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches zumindest die Wahl- und Beschlussergebnisse enthält.
2. Das Protokoll wird durch den Schriftführer erstellt. Bei dessen Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer.

§ 10

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder ein kommissarischer Nachfolger bestimmt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Mindestens ein Kassenprüfer ist wiederzuwählen.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12

Ehrenmitglieder

Mitglieder des Fördervereins, die gleichzeitig Mitglieder der KG sind und zu Ehrenmitgliedern der KG Rot Weiß Gemünd ernannt wurden, erhalten die gleichen Privilegien (u. a. komplette Beitragsfreiheit)

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung der unter 1. benannten Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
3. Die unter 1. benannte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die KG Rot-Weiß Gemünd 1955 e.V., welche diese Vermögen satzungsgemäß zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte die KG Rot-Weiß Gemünd 1955 e.V. nicht mehr bestehen oder ebenfalls aufgelöst werden, ist das verbleibende Vermögen an die Stadt Schleiden als öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, welche die Betreuung alter und hilfsbedürftiger Bürger von Gemünd oder die Jugendarbeit in Gemünd beinhalten und von gemeinnützigen Körperschaften erfüllt werden, zuzuführen.

Gemünd, 14. Juli 2015

(1. Vorsitzender)

(Stellvertretender Vorsitzender)